

II- 664 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/5-5/1991

1010 Wien, den 1. Februar 1991

Stubenring 1

Telefon (0222) 71100 71100

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Klappe -- Durchwahl

131 IAB

1991 -02- 05

zu 240 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dolinschek, Dr. Partik-Pable, Mag. Haupt an den Bundesminister für Arbeit und Soziales betreffend Aufteilung der Versicherungsvertreter zwischen den Interessenvertretungen (Nr. 240/J).

Die anfragenden Abgeordneten führen einleitend folgendes aus:

"§ 441 ASVG bestimmt, daß bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich über mehr als ein Land erstreckt, die Berechnung der auf die einzelnen Interessenvertretungen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern durch den Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erfolgen hat. Gesetzlich ist zwar die Anwendung des Systems d'Hondt festgelegt, die gültige Verteilung wird jedoch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht öffentlich kundgemacht."

Dazu halte ich zunächst fest, daß die Bestellung der Versicherungsvertreter nicht im § 441, sondern im § 421 des ASVG geregelt wird. In den Abs. 1 bis 7 dieser Bestimmung finden sich darüber die folgenden Regelungen:

**"Bestellung der Versicherungsvertreter**

§ 421. (1) Die Versicherungsvertreter sind unbeschadet des Abs. 6 und der §§ 427 Abs. 2 und 430 Abs. 2 von den örtlich

und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeber in die Verwaltungskörper der Versicherungsträger zu entsenden. Bestehen solche Interessenvertretungen nicht, so sind die Versicherungsvertreter der Dienstnehmergruppe vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, und zwar von der in Betracht kommenden Gewerkschaft, und die Versicherungsvertreter der Dienstgebergruppe vom Landeshauptmann, wenn sich aber der Sprengel des Versicherungsträgers auf mehr als ein Land erstreckt, vom Bundesminister für Arbeit und Soziales, bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt vom gleichen Bundesminister auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, zu entsenden.

(2) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich nicht über mehr als ein Land erstreckt, hat, wenn mehrere entsendeberechtigte Stellen in der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer in Betracht kommen, der zuständige Landeshauptmann die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern festzusetzen. Die Berechnung der auf die einzelnen Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern hat nach dem System d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Stellen den gleichen Anspruch auf einen Versicherungsvertreter, so entscheidet das Los. Die Aufteilung gilt jeweils für die betreffende Amtsdauer.

(3) Der Landeshauptmann hat die in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften aufzufordern, die Vertreter innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens einen Monat zu betragen hat, zu entsenden. Werden die Vertreter innerhalb dieser

- 3 -

Frist nicht entsendet, so hat sie der Landeshauptmann zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.

(4) Bei Versicherungsträgern, deren Sprengel sich über mehr als ein Land erstreckt, gelten die Bestimmungen der Abs.2 und 3 mit der Maßgabe, daß

- a) in Fällen, in denen der Wirkungsbereich der örtlich und sachlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sich nicht über mehr als ein Land erstreckt und eine für das gesamte Bundesgebiet zuständige öffentlich-rechtliche Interessenvertretung nicht besteht, der Berechnung der auf diese Gruppe von Dienstnehmern entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern die Gesamtzahl der im Bundesgebiet in Betracht kommenden Dienstnehmer zugrunde zu legen ist und
- b) die Befugnisse des Landeshauptmannes dem Bundesminister für Arbeit und Soziales zustehen.

In den Fällen der lit.a sind die Versicherungsvertreter von jener Interessenvertretung zu entsenden, die für sich allein die größte Zahl von Dienstnehmern vertritt. Diese hat hiebei das Einvernehmen mit den übrigen für diese Gruppe von Dienstnehmern in Betracht kommenden Interessenvertretungen herzustellen.

(5) Vor Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter im Sinne des Abs.2 ist den in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen und Gewerkschaften, vor Verfügungen im Sinne des Abs.4 auch den beteiligten Landeshauptmännern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Bei den Betriebskrankenkassen sind die Versicherungsvertreter aus der Gruppe der Dienstgeber vom Betriebsunternehmer (Dienstgeber) zu ernennen.

(7) Für jedes Mitglied eines Verwaltungskörpers ist gleichzeitig mit dessen Bestellung und auf dieselbe Art ein Stellvertreter zu bestellen. Dieser hat das Mitglied zu vertreten, wenn es an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Für die Mitglieder der Renten(Pensions)-ausschüsse können nach Bedarf auch mehrere Stellvertreter bestellt werden."

Zu der Feststellung der anfragenden Abgeordneten, daß gesetzlich zwar die Anwendung des Systems d'Hondt festgelegt sei, die gültige Verteilung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jedoch nicht öffentlich kundgemacht werde, halte ich fest, daß nach meiner Auffassung die Frage der Anwendung eines Berechnungssystems mit der Frage einer öffentlichen Kundmachung eines Berechnungsergebnisses in keinen ursächlichen Zusammenhang gebracht werden kann. Der bestehenden gesetzlichen Regelung zufolge hat die Aufteilung der auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallenden Anzahl von Versicherungsvertretern in Bescheidform und nicht in Kundmachungsform zu erfolgen.

Zu den einzelnen Fragen der Abgeordneten führe ich folgendes aus:

Frage 1:

"Welche Aufteilung der Versicherungsvertreter zwischen den Interessenvertretungen wurde in den letzten diesbezüglichen Bescheiden festgesetzt?"

Antwort:

Im Anwendungsbereich des von den anfragenden Abgeordneten zitierten Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales eine Festsetzung der auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfal-

- 5 -

lenden Zahl von Versicherungsvertretern auf der Rechtsgrundlage des § 421 Abs.2 und Abs.4 lit.b dieses Gesetzes für folgende Träger der gesetzlichen Sozialversicherung vorzunehmen:

Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG;  
Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG;  
Betriebskrankenkasse der Semperit AG;  
Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen;  
Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues;  
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt;  
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und  
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter.

Die Festsetzung für die restlichen Träger der gesetzlichen Sozialversicherung obliegt im Anwendungsbereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gemäß § 421 Abs.2 dieses Gesetzes dem nach dem Sprengel des Versicherungsträgers jeweils zuständigen Landeshauptmann; das diesbezügliche Zahlenmaterial liegt daher beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales nicht auf.

Im folgenden wird für jeden der vorhin angeführten Versicherungsträger gesondert die aus dem angeführten Berechnungsergebnis abzuleitende Aufteilung festgehalten. Der Vollständigkeit halber wird dazu bemerkt, daß den im § 421 Abs.5 ASVG angeführten Stellen vor der endgültigen Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG:

Bei dieser Kasse waren im Jahre 1987 durchschnittlich 1900 Personen versichert.

- 6 -

Eine Festsetzung im Sinne des § 421 Abs.2 ASVG war im Hinblick darauf nicht erforderlich, daß jeweils nur eine entsendeberechtigte Stelle in Betracht kam, und zwar auf Dienstnehmerseite der Österreichische Arbeiterkammertag und auf Dienstgeberseite der Betriebsunternehmer (§ 421 Abs.6 ASVG).

Die Aufteilung der Versicherungsvertreter in den einzelnen Verwaltungskörpern lautete daher unter Bedachtnahme auf den Versichertenstand und die §§ 426 Abs.1 Z.4 und Abs.2, 427 Abs.1, 428 Abs.1 Z.8 und 429 Z.5 ASVG wie folgt:

| Verwaltungs-<br>körper       | Gesamtzahl<br>der Versi-<br>cherungsver-<br>treter | <u>d a v o n</u><br>Versicherungs-<br>vertreter aus<br>der Dienstgeber-<br>gruppe |
|------------------------------|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| Hauptversammlung             | 30                                                 | 6                                                                                 |
| <u>d a v o n</u>             |                                                    |                                                                                   |
| a) Vorstand                  | 10                                                 | 2                                                                                 |
| b) Überwachungs-<br>ausschuß | 5                                                  | 4                                                                                 |

Der Aufforderung vom 14.6.1988, Zl.26.962/4-5/88, zur Entsendung der Versicherungsvertreter wurde von den entsendeberechtigten Stellen bereits Folge geleistet.

Betriebskrankenkasse der Austria Tabakwerke AG:

Bei dieser Kasse waren im Jahre 1987 durchschnittlich 3.962 Personen versichert.

Für sie gelten hinsichtlich der Rechtslage, der entsendeberechtigten Stellen sowie der Zahl und der Aufteilung der Versicherungsvertreter sinngemäß die obigen Ausführungen zur Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG.

- 7 -

Der Aufforderung vom 14.6.1988, Zl.26.960/4-5/88, zur Entsendung der Versicherungsvertreter wurde von den entsendeberechtigten Stellen bereits Folge geleistet.

Betriebskrankenkasse der Semperit AG:

Bei dieser Kasse waren im Jahre 1987 durchschnittlich 11.271 Personen versichert.

Auch für sie gelten hinsichtlich der Rechtslage, der entsendeberechtigten Stellen sowie der Zahl und der Aufteilung der Versicherungsvertreter sinngemäß die obigen Ausführungen zur Betriebskrankenkasse der Neusiedler AG.

Der Aufforderung vom 14.6.1988, Zl.26.968/2-5/88, zur Entsendung der Versicherungsvertreter wurde von den entsendeberechtigten Stellen bereits Folge geleistet.

Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen:

Der durchschnittliche, für die Festsetzung der Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung gemäß § 427 Abs.1 ASVG maßgebende Gesamtversichertenstand betrug im Jahre 1987 bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 174.850. Die Summe der durchschnittlichen Zahlen der pflichtversicherten Dienstnehmer in den einzelnen entsendeberechtigten Stellen zugehörigen Gruppen, die im Verfahren gemäß § 421 Abs.2 ASVG maßgebend ist, betrug 84.450.

Von diesen Pflichtversicherten sind im Sinne der Vorschrift des § 421 Abs.1 und 2 ASVG zurechenbar:

In der Gruppe der Dienstgeber:

der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 84.450

- 8 -

In der Gruppe der Dienstnehmer:

dem österreichischen Arbeiter-  
kammertag ..... 84.244

dem österreichischen Gewerk-  
schaftsbund ..... 206

Die nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten Wahlzahlen  
betragen:

| <u>In der Gruppe der</u>         | <u>Dienstgeber</u> | <u>Dienstnehmer</u> |
|----------------------------------|--------------------|---------------------|
| in der Hauptversammlung          | 2.111,25           | 1.053,05            |
| im Vorstand                      | 14.075,00          | 7.020,33            |
| im Überwachungsausschuß          | 21.112,50          | 42.122,00           |
| im Renten(Pensions)-<br>ausschuß | 84.450,00          | 84.244,00           |
| im Rehabilitations-<br>ausschuß  | 84.450,00          | 84.244,00           |

Im Hinblick darauf wurde die auf die einzelnen entsende-  
berechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungs-  
vertretern unter Bedachtnahme auf die §§ 426 Abs.1 Z.2,  
Abs.2 und 3, 427 Abs.1, 428 Z.5 und 429 Z.1 ASVG wie folgt  
festgesetzt:

In der Hauptversammlung:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 40

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

österreichischer Arbeiterkammertag ..... 80.

Im Vorstand:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 6

- 9 -

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 12.

Im Überwachungsausschuß:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 4

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 2.

Im Renten(Pensions)ausschuß:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 1

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 1.

Im Rehabilitationsausschuß:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 1

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 1.

Der Aufforderung vom 20.9.1988, Zl.27.009/12-5/88, zur  
Entsendung der Versicherungsvertreter wurde von den ent-  
sendeberechtigten Stellen bereits Folge geleistet.

Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues:

Bei dieser Versicherungsanstalt waren im Jahre 1987 im  
Durchschnitt 43.602 Personen krankenversichert. Von den  
erwerbstätigen Pflichtversicherten waren 39 Personen nicht  
arbeiterkammerpflichtig.

Bei einer Festsetzung im Sinne des § 421 Abs.2 ASVG ist auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den einzelnen Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern Bedacht zu nehmen; es kommen daher nur pflichtversicherte Dienstnehmer in Betracht, nicht jedoch Selbstversicherte, Arbeitslose, Pensionisten und dergleichen. Hingegen ist für die Festsetzung der Zahl der Versicherungsvertreter in der Hauptversammlung gemäß § 427 ASVG lediglich der Versichertenstand relevant, also die Anzahl aller krankenversicherten Personen.

Der oben angeführte Versichertenstand gliedert sich wie folgt auf:

1. Durchschnittlicher Versichertenstand  
in der Krankenversicherung ..... 43.602
2. D a v o n
  - a) pflichtversicherte Dienstnehmer ..... 12.910
  - b) sonstige Versicherte (Pensionisten, freiw.Versicherte, Empfänger einer Sonderunterstützung und dergleichen) ..... 30.692.

Als entsendeberechtigte Stellen kamen nur der österreichische Arbeiterkammertag (Dienstnehmer) und die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Dienstgeber) in Betracht; die 39 nicht arbeiterkammerpflichtigen Personen fielen hiebei zahlenmäßig nicht ins Gewicht.

Im Hinblick darauf wurde die auf die entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die §§ 426 Abs.1 Z.2, Abs.2 und 3, 427 Abs.1, 428 Z.6 und 429 Z.1 ASVG wie folgt festgesetzt:

- 11 -

In der Hauptversammlung:

1. Gruppe der Dienstgeber:  
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 20
2. Gruppe der Dienstnehmer:  
österreichischer Arbeiterkammertag ..... 40.

Im Vorstand:

1. Gruppe der Dienstgeber:  
Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 4
2. Gruppe der Dienstnehmer:  
österreichischer Arbeiterkammertag ..... 8.

Im Überwachungsausschuß:

1. Gruppe der Dienstgeber:  
Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 4
2. Gruppe der Dienstnehmer:  
österreichischer Arbeiterkammertag ..... 2.

Im Renten(Pensions)ausschuß:

1. Gruppe der Dienstgeber:  
Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 1
2. Gruppe der Dienstnehmer:  
österreichischer Arbeiterkammertag ..... 1.

Im Rehabilitationsausschuß:

1. Gruppe der Dienstgeber:  
Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 1

- 12 -

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

österreichischer Arbeiterkammertag ..... 1.

Der Aufforderung vom 14.6.1988, Z1.27.010/15-5/88, zur Entsendung der Versicherungsvertreter wurde von den entsendeberechtigten Stellen bereits Folge geleistet.

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt:

Der durchschnittliche Stand der Pflichtversicherten betrug im Jahre 1987 bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in der

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| Landesstelle Wien .....              | 1,021.700      |
| Graz .....                           | 470.900        |
| Linz .....                           | 407.600        |
| Salzburg .....                       | <u>451.000</u> |
| bei der gesamten Anstalt somit ..... | 2,351.200      |

Von diesen Pflichtversicherten sind im Sinne der Vorschrift des § 421 Abs.1 und 2 ASVG zurechenbar:

In der Gruppe der Dienstgeber:

der Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 1,917.750

dem Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales ..... 332.400

der Landwirtschaftskammer für

|                         |        |
|-------------------------|--------|
| Wien .....              | 1.500  |
| Niederösterreich . .... | 10.000 |
| Burgenland .....        | 1.050  |
| Steiermark .....        | 7.300  |
| Kärnten .....           | 3.650  |
| Oberösterreich .....    | 6.650  |
| Salzburg .....          | 2.000  |
| Tirol .....             | 3.000  |

- 13 -

|                                               |               |
|-----------------------------------------------|---------------|
| Vorarlberg .....                              | 1.700         |
| der österreichischen Ärztekammer .....        | 21.240        |
| der österreichischen Dentistenkammer .....    | 1.550         |
| der österreichischen Apothekerkammer .....    | 7.320         |
| der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs .. | 690           |
| dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag . | 6.490         |
| der österreichischen Notariatskammer .....    | 1.710         |
| der Bundes-Ingenieurkammer .....              | 9.260         |
| der österreichischen Patentanwaltskammer .... | 270           |
| der Kammer der Wirtschaftstrehändler .....    | <u>15.670</u> |
| Summe (Zahl der Pflichtversicherten) .....    | 2,351.200     |

In der Gruppe der Dienstnehmer:

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| dem österreichischen<br>Arbeiterkammertag ..... | 2,102.800    |
| dem österreichischen<br>Gewerkschaftsbund ..... | 207.000      |
| der Landarbeiterkammer für                      |              |
| Niederösterreich .....                          | 12.900       |
| Steiermark .....                                | 8.400        |
| Kärnten .....                                   | 4.200        |
| Oberösterreich .....                            | 7.900        |
| Salzburg .....                                  | 2.800        |
| Tirol .....                                     | 3.650        |
| Vorarlberg .....                                | <u>1.550</u> |
| Summe (Zahl der Pflichtversicherten) .....      | 2,351.200    |

Aus der folgenden zusammenfassenden Darstellung ist die Zahl der Pflichtversicherten ersichtlich, die in den einzelnen Landesstellen auf die jeweils für eine Entsendung von Versicherungsvertretern in Frage kommenden Stellen entfallen:

- 14 -

In der Landesstelle Wien:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                                      |               |
|----------------------------------------------------------------------|---------------|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....                       | 809.350       |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....                      | 168.600       |
| Landwirtschaftskammern (Wien, Niederösterreich und Burgenland) ..... | 12.550        |
| Kammern der freien Berufe (Summe) .....                              | <u>31.200</u> |
|                                                                      | 1,021.700     |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |               |
|------------------------------------------|---------------|
| österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 919.800       |
| österreichischer Gewerkschaftsbund ..... | 89.000        |
| Landarbeiterkammer für NÖ. ....          | <u>12.900</u> |
|                                          | 1,021.700     |

In der Landesstelle Graz:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                       |               |
|-------------------------------------------------------|---------------|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....        | 383.050       |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....       | 64.400        |
| Landwirtschaftskammern (Steiermark und Kärnten) ..... | 10.950        |
| Kammern der freien Berufe (Summe) .....               | <u>12.500</u> |
|                                                       | 470.900       |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                                    |               |
|----------------------------------------------------|---------------|
| österreichischer Arbeiterkammertag .....           | 426.000       |
| österreichischer Gewerkschaftsbund .....           | 32.300        |
| Landarbeiterkammern (Steiermark und Kärnten) ..... | <u>12.600</u> |
|                                                    | 470.900       |

- 15 -

In der Landesstelle Linz:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 344.000      |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 48.200       |
| Landwirtschaftskammer .....                     | 6.650        |
| Kammern der freien Berufe (Summe) .....         | <u>8.750</u> |
|                                                 | 407.600      |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |              |
|------------------------------------------|--------------|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 364.500      |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund ..... | 35.200       |
| Landarbeiterkammer .....                 | <u>7.900</u> |
|                                          | 407.600      |

In der Landesstelle Salzburg:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                            |               |
|------------------------------------------------------------|---------------|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....             | 381.350       |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....            | 51.200        |
| Landwirtschaftskammern (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) ..... | 6.700         |
| Kammern der freien Berufe (Summe) .....                    | <u>11.750</u> |
|                                                            | 451.000       |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                                         |              |
|---------------------------------------------------------|--------------|
| Österreichischer Arbeiterkammertag .....                | 392.500      |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund .....                | 50.500       |
| Landarbeiterkammern (Salzburg, Tirol, Vorarlberg) ..... | <u>8.000</u> |
|                                                         | 451.000      |

- 16 -

Die Zahl der Mitglieder der Landesstellenausschüsse der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird gemäß § 430 Abs.1 ASVG durch die Satzung festgesetzt. Gemäß § 11 Abs.1 der Satzung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt beträgt die Zahl der Landesstellenausschußmitglieder bei der

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| Landesstelle Wien ..... | 16, |
| Linz .....              | 12, |
| Graz .....              | 12, |
| Salzburg .....          | 12. |

Die nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten Wahlzahlen betragen:

| <u>In der Gruppe der</u> | <u>Dienstgeber</u> | <u>Dienstnehmer</u> |
|--------------------------|--------------------|---------------------|
| in der Hauptversammlung  | 24.905,84          | 25.875,00           |
| im Vorstand              | 174.340,91         | 191.163,64          |
| im Überwachungsausschuß  | 639.250,00         | 700.933,33          |
| im Landesstellenausschuß |                    |                     |
| Wien                     | 115.621,43         | 114.975,00          |
| Graz                     | 64.400,00          | 71.000,00           |
| Linz                     | 57.333,33          | 60.750,00           |
| Salzburg                 | 63.558,33          | 65.416,67           |
| im Rentenausschuß        |                    |                     |
| Wien                     | 809.350,00         | 919.800,00          |
| Graz                     | 383.050,00         | 426.000,00          |
| Linz                     | 344.000,00         | 364.500,00          |
| Salzburg                 | 381.350,00         | 392.500,00          |
| im Rehabilitations-      |                    |                     |
| ausschuß                 | 1,917.750,00       | 2,102.800,00        |

Im Hinblick darauf sowie unter Bedachtnahme auf die §§ 421 Abs.1 zweiter Satz, 426 Abs.1 Z.1, Abs.2 und Abs.3, 427 Abs.1, 428 Z.1 und 429 Z.1 ASVG wurde die auf die einzel-

- 17 -

nen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von  
Versicherungsvertretern wie folgt festgesetzt:

In der Hauptversammlung:

1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 77 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 13 |

2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                                                                                                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Österreichischer Arbeiterkammertag .....                                                                                                                                                 | 81 |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund .....                                                                                                                                                 | 8  |
| Kammer für Arbeiter und Angestellte in der<br>Land- und Forstwirtschaft in Niederöster-<br>reich unter Bedachtnahme auf die im vorigen<br>zitierte Bestimmung des § 421 Abs.4 ASVG ..... | 1  |

Im Vorstand:

1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 11 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 1  |

2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 11 |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund ..... | 1  |

Im Überwachungsausschuß:

1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... | 3 |
|------------------------------------------------|---|

2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 3 |
|------------------------------------------|---|

Im Landesstellenausschuß Wien:

1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 7 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 1 |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 8

Im Landesstellenausschuß Graz:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 5

Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... 1

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 6

Im Landesstellenausschuß Linz:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 6

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 6

Im Landesstellenausschuß Salzburg:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 6

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 6

In die am Sitze der Hauptstelle und jeder Landesstelle der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt errichteten Rentenausschüsse sowie in den am Sitze der Hauptstelle dieser Anstalt errichteten Rehabilitationsausschuß hatten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Gruppe der Dienstgeber) und der Österreichische Arbeiterkammertag (Gruppe der Dienstnehmer) je einen Versicherungsvertreter zu entsenden.

- 19 -

Alle sonstigen, für eine Entsendung von Versicherungsvertretern aus der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer theoretisch in Betracht kommenden Stellen (§ 421 Abs.1 ASVG) hatten im Hinblick darauf, daß die durchschnittliche Zahl der Pflichtversicherten in den ihnen zugehörigen Gruppen (§ 421 Abs.2 ASVG) die im vorigen angeführten Wahlzahlen jeweils nicht erreichte, keine Versicherungsvertreter zu entsenden.

Festgehalten wird auch noch, daß bezüglich der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemäß § 421 Abs.1 letzter Satz ASVG zu entsendenden Versicherungsvertreter, und zwar

Hauptversammlung ..... 13

Vorstand ..... 1

Landesstellenausschuß Wien ..... 1

Landesstellenausschuß Graz ..... 1,

ein Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft einzuholen war.

Der Aufforderung vom 7.11.1988, Zl.27.003/27-5/88, zur Entsendung der Versicherungsvertreter wurde von den entsendeberechtigten Stellen bereits Folge geleistet.

#### Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten:

Der durchschnittliche Stand der Pflichtversicherten betrug im Jahre 1987 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten insgesamt 1,114.000.

Von diesen Pflichtversicherten sind im Sinne der Vorschriften des § 421 Abs.1 und 2 ASVG zurechenbar:

#### In der Gruppe der Dienstgeber:

der Bundeskammer der  
gewerblichen Wirtschaft ..... 846.450

- 20 -

|                                                        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| dem Bundesministerium für<br>Arbeit und Soziales ..... | 197.700   |
| der Landwirtschaftskammer für                          |           |
| Wien .....                                             | 600       |
| Niederösterreich .....                                 | 3.400     |
| Burgenland .....                                       | 250       |
| Steiermark .....                                       | 2.000     |
| Kärnten .....                                          | 1.050     |
| Oberösterreich .....                                   | 2.950     |
| Salzburg .....                                         | 600       |
| Tirol .....                                            | 700       |
| Vorarlberg .....                                       | 300       |
| der Österreichischen Ärztekammer .....                 | 18.300    |
| der Österreichischen Dentistenkammer .....             | 1.350     |
| der Österreichischen Apothekerkammer .....             | 6.150     |
| der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs ..          | 600       |
| dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ..         | 6.050     |
| der Österreichischen Notariatskammer .....             | 1.600     |
| der Bundes-Ingenieurkammer .....                       | 8.700     |
| der Österreichischen Patentanwaltskammer ....          | 250       |
| der Kammer der Wirtschaftstrehänder .....              | 15.000    |
| Summe (Zahl der Pflichtversicherten) .....             | 1,114.000 |

In der Gruppe der Dienstnehmer:

|                                                 |         |
|-------------------------------------------------|---------|
| dem Österreichischen<br>Arbeiterkammertag ..... | 954.800 |
| dem Österreichischen<br>Gewerkschaftsbund ..... | 145.000 |
| der Landarbeiterkammer für                      |         |
| Niederösterreich .....                          | 4.500   |
| Steiermark .....                                | 2.700   |
| Kärnten .....                                   | 1.300   |
| Oberösterreich .....                            | 3.500   |
| Salzburg .....                                  | 900     |
| Tirol .....                                     | 1.050   |

- 21 -

Vorarlberg ..... 250  
 Summe (Zahl der Pflichtversicherten) ..... 1,114.000

Die nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten Wahlzahlen betragen:

| <u>In der Gruppe der</u>        | <u>Dienstgeber</u> | <u>Dienstnehmer</u> |
|---------------------------------|--------------------|---------------------|
| in der Hauptversammlung         | 17.634,38          | 9.180,77            |
| im Vorstand                     | 169.290,00         | 86.800,00           |
| im Überwachungsausschuß         | 169.290,00         | 318.266,67          |
| im Pensionsausschuß             | 846.450,00         | 954.800,00          |
| im Rehabilitations-<br>ausschuß | 846.450,00         | 954.800,00          |

Im Hinblick darauf sowie unter Bedachtnahme auf die §§ 421 Abs.1 zweiter Satz, 426 Abs.1 Z.2, Abs.2 und Abs.3, 427 Abs.1, 428 Z.2 und 429 Z.2 ASVG wurde die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern wie folgt festgesetzt:

In der Hauptversammlung:

1. Gruppe der Dienstgeber:

Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 48  
 Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... 11  
 österreichische Ärztekammer ..... 1

2. Gruppe der Dienstnehmer:

österreichischer Arbeiterkammertag ..... 104  
 österreichischer Gewerkschaftsbund ..... 15  
 Kammer für Arbeiter und Angestellte in der  
 Land- und Forstwirtschaft in Niederöster-  
 reich unter Bedachtnahme auf die im vorigen  
 zitierte Bestimmung des § 421 Abs.4 ASVG ..... 1

Im Vorstand:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 5 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 1 |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 11 |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund ..... | 1  |

Im Überwachungsausschuß:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... | 5 |
| Bundesministerium Arbeit und Soziales .....    | 1 |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 3 |
|------------------------------------------|---|

Im Pensionsausschuß:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... | 1 |
|------------------------------------------------|---|

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 1 |
|------------------------------------------|---|

Im Rehabilitationsausschuß:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... | 1 |
|------------------------------------------------|---|

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 1 |
|------------------------------------------|---|

Alle sonstigen, für eine Entsendung von Versicherungsvertretern aus der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer theoretisch in Betracht kommenden Stellen (§ 421 Abs.1 ASVG) hatten im Hinblick darauf, daß die durchschnittliche

- 23 -

Zahl der Pflichtversicherten in den ihnen zugehörigen Gruppen (§ 421 Abs.2 ASVG) die im vorigen angeführten Wahlzahlen jeweils nicht erreicht, keine Versicherungsvertreter zu entsenden.

Der Aufforderung vom 8.11.1988, Zl.27.006/31-5/88, zur Entsendung der Versicherungsvertreter wurde von den entsendeberechtigten Stellen bereits Folge geleistet.

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter:

Der durchschnittliche Stand der Pflichtversicherten betrug im Jahre 1987 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bei der

|                                      |           |
|--------------------------------------|-----------|
| Landesstelle Wien .....              | 500.300   |
| Graz .....                           | 260.300   |
| Linz .....                           | 228.150   |
| Salzburg .....                       | 235.200   |
| bei der gesamten Anstalt somit ..... | 1,223.950 |

Von diesen Pflichtversicherten sind im Sinne der Vorschrift des § 421 Abs.1 und 2 ASVG zurechenbar:

In der Gruppe der Dienstgeber:

|                                                        |           |
|--------------------------------------------------------|-----------|
| der Bundeskammer der<br>gewerblichen Wirtschaft .....  | 1,058.050 |
| dem Bundesministerium für<br>Arbeit und Soziales ..... | 134.700   |
| der Landwirtschaftskammer für                          |           |
| Wien .....                                             | 900       |
| Niederösterreich . ....                                | 6.600     |
| Burgenland .....                                       | 800       |
| Steiermark .....                                       | 5.300     |
| Kärnten .....                                          | 2.600     |
| Oberösterreich .....                                   | 3.700     |
| Salzburg .....                                         | 1.400     |

|                                               |           |
|-----------------------------------------------|-----------|
| Tirol .....                                   | 2.300     |
| Vorarlberg .....                              | 1.400     |
| der österreichischen Ärztekammer .....        | 2.940     |
| der österreichischen Dentistenkammer .....    | 200       |
| der österreichischen Apothekerkammer .....    | 1.170     |
| der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs .. | 90        |
| dem österreichischen Rechtsanwaltskammertag . | 440       |
| der österreichischen Notariatskammer .....    | 110       |
| der Bundes-Ingenieurkammer .....              | 560       |
| der österreichischen Patentanwaltskammer .... | 20        |
| der Kammer der Wirtschaftstreuhänder .....    | 670       |
| Summe (Zahl der Pflichtversicherten) .....    | 1,223.950 |

In der Gruppe der Dienstnehmer:

|                                                 |           |
|-------------------------------------------------|-----------|
| dem österreichischen<br>Arbeiterkammertag ..... | 1,134.750 |
| dem österreichischen<br>Gewerkschaftsbund ..... | 62.000    |
| der Landarbeiterkammer für                      |           |
| Niederösterreich .....                          | 8.400     |
| Steiermark .....                                | 5.700     |
| Kärnten .....                                   | 2.900     |
| Oberösterreich .....                            | 4.400     |
| Salzburg .....                                  | 1.900     |
| Tirol .....                                     | 2.600     |
| Vorarlberg .....                                | 1.300     |
| Summe (Zahl der Pflichtversicherten) .....      | 1,223.950 |

Aus der folgenden zusammenfassenden Darstellung ist die Zahl der Pflichtversicherten ersichtlich, die in den einzelnen Landesstellen auf die jeweils für eine Entsendung von Versicherungsvertretern in Frage kommenden Stellen entfallen:

- 25 -

In der Landesstelle Wien:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 414.550      |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 74.200       |
| Landwirtschaftskammern .....                    | 8.300        |
| Kammern der freien Berufe (Summe) .....         | <u>3.250</u> |
|                                                 | 500.300      |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |              |
|------------------------------------------|--------------|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 467.900      |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund ..... | 24.000       |
| Landarbeiterkammer für NÖ. ....          | <u>8.400</u> |
|                                          | 500.300      |

In der Landesstelle Graz:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |              |
|-------------------------------------------------|--------------|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 226.550      |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 24.600       |
| Landwirtschaftskammern .....                    | 7.900        |
| Kammern der freien Berufe (Summe) .....         | <u>1.250</u> |
|                                                 | 260.300      |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |              |
|------------------------------------------|--------------|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 243.400      |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund ..... | 8.300        |
| Landarbeiterkammern .....                | <u>8.600</u> |
|                                          | 260.300      |

In der Landesstelle Linz:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |         |
|-------------------------------------------------|---------|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 204.300 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 19.300  |
| Landwirtschaftskammer .....                     | 3.700   |
| Kammern der freien Berufe (Summe) .....         | 850     |
|                                                 | 228.150 |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |         |
|------------------------------------------|---------|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 212.550 |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund ..... | 11.200  |
| Landarbeiterkammer .....                 | 4.400   |
|                                          | 228.150 |

In der Landesstelle Salzburg:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |         |
|-------------------------------------------------|---------|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 212.650 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 16.600  |
| Landwirtschaftskammern .....                    | 5.100   |
| Kammern der freien Berufe (Summe) .....         | 850     |
|                                                 | 235.200 |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |         |
|------------------------------------------|---------|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 210.900 |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund ..... | 18.500  |
| Landarbeiterkammern .....                | 5.800   |
|                                          | 235.200 |

Die Zahl der Mitglieder der Landesstellenausschüsse der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter wird gemäß § 430 Abs.1 ASVG durch die Satzung festgesetzt. Gemäß § 26 Abs.2

- 27 -

der Satzung der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter beträgt die Zahl der Landesstellenausschußmitglieder bei der

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| Landesstelle Wien ..... | 18, |
| Linz .....              | 12, |
| Graz .....              | 15, |
| Salzburg .....          | 12. |

Die nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten Wahlzahlen betragen:

| <u>In der Gruppe der</u> | <u>Dienstgeber</u> | <u>Dienstnehmer</u> |
|--------------------------|--------------------|---------------------|
| in der Hauptversammlung  | 19.593,52          | 10.131,70           |
| im Vorstand              | 134.700,00         | 70.921,88           |
| im Überwachungsausschuß  | 134.700,00         | 283.687,50          |
| im Landesstellenausschuß |                    |                     |
| Wien                     | 74.200,00          | 38.991,67           |
| Graz                     | 45.310,00          | 24.340,00           |
| Linz                     | 51.075,00          | 26.568,75           |
| Salzburg                 | 53.162,50          | 26.362,50           |
| im Pensionsausschuß      |                    |                     |
| Wien                     | 414.550,00         | 467.900,00          |
| Graz                     | 226.550,00         | 243.400,00          |
| Linz                     | 204.300,00         | 212.550,00          |
| Salzburg                 | 212.650,00         | 210.900,00          |
| im Rehabilitations-      |                    |                     |
| ausschuß                 | 1,058.050,00       | 1,134.750,00        |

Im Hinblick darauf sowie unter Bedachtnahme auf die §§ 421 Abs.1 zweiter Satz, 426 Abs.1 Z.2, Abs.2 und Abs.3, 427 Abs.1, 428 Z.3 und 429 Z.3 ASVG wurde die auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern wie folgt festgesetzt:

In der Hauptversammlung:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |    |
|-------------------------------------------------|----|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 54 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 6  |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                                                                                                                                                                          |     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Österreichischer Arbeiterkammertag .....                                                                                                                                                 | 112 |
| Österreichischer Gewerkschaftsbund .....                                                                                                                                                 | 6   |
| Kammer für Arbeiter und Angestellte in der<br>Land- und Forstwirtschaft in Niederöster-<br>reich unter Bedachtnahme auf die im vorigen<br>zitierte Bestimmung des § 421 Abs.4 ASVG ..... | 2   |

Im Vorstand:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 7 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 1 |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 16 |
|------------------------------------------|----|

Im Überwachungsausschuß:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 7 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 1 |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |   |
|------------------------------------------|---|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 4 |
|------------------------------------------|---|

Im Landesstellenausschuß Wien:

## 1. Gruppe der Dienstgeber:

|                                                 |   |
|-------------------------------------------------|---|
| Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft .....  | 5 |
| Bundesministerium für Arbeit und Soziales ..... | 1 |

## 2. Gruppe der Dienstnehmer:

|                                          |    |
|------------------------------------------|----|
| Österreichischer Arbeiterkammertag ..... | 12 |
|------------------------------------------|----|

- 29 -

Im Landesstellenausschuß Graz:

1. Gruppe der Dienstgeber:  
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 5
2. Gruppe der Dienstnehmer:  
Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 10

Im Landesstellenausschuß Linz:

1. Gruppe der Dienstgeber:  
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 4
2. Gruppe der Dienstnehmer:  
Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 8

Im Landesstellenausschuß Salzburg:

1. Gruppe der Dienstgeber:  
Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft ..... 4
2. Gruppe der Dienstnehmer:  
Österreichischer Arbeiterkammertag ..... 8

In die am Sitze der Hauptstelle und jeder Landesstelle der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter errichteten Pensionsausschüsse sowie in den am Sitze der Hauptstelle dieser Anstalt errichteten Rehabilitationsausschuß hatten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (Gruppe der Dienstgeber) und der Österreichische Arbeiterkammertag (Gruppe der Dienstnehmer) je einen Versicherungsvertreter zu entsenden.

Alle sonstigen, für eine Entsendung von Versicherungsvertretern aus der Gruppe der Dienstgeber oder der Dienstnehmer theoretisch in Betracht kommenden Stellen (§ 421 Abs.1 ASVG) hatten im Hinblick darauf, daß die durchschnitt-

- 30 -

liche Zahl der Pflichtversicherten in den ihnen zugehörigen Gruppen (§ 421 Abs.2 ASVG) die im vorigen angeführten Wahlzahlen jeweils nicht erreichte, keine Versicherungsvertreter zu entsenden.

Der Aufforderung vom 10.11.1988, Zl.27.007/33-5/88, zur Entsendung der Versicherungsvertreter wurde von den entsendeberechtigten Stellen bereits Folge geleistet.

Frage 2:

"Wie würde die Verteilung derzeit aussehen?"

Antwort:

Gemäß § 425 ASVG währt die Amtsdauer der Verwaltungskörper jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer hat der alte Verwaltungskörper die Geschäfte solange weiterzuführen, bis der neue Verwaltungskörper zusammentritt. Die Zeit der Weiterführung der Geschäfte durch den alten Verwaltungskörper zählt auf die fünfjährige Amtsdauer des neuen Verwaltungskörpers.

Die Amtsdauer der derzeit im Amt befindlichen Verwaltungskörper hat am 1.1.1989 begonnen. Die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit und Soziales fallenden Verfahren zur Bestellung der Versicherungsvertreter für die Verwaltungskörper der im vorigen genannten Sozialversicherungsträger wurden - wie aus den Ausführungen zur Frage 1 bereits hervorgeht - im wesentlichen in der zweiten Hälfte des Jahres 1988 unter Verwendung der zu diesem Zeitpunkt bereits zur Verfügung gestandenen statistischen Daten (durchschnittliche Versichertenstände und den entsendeberechtigten Stellen jeweils zuzuordnende Versicherungszahlen) aus dem Jahre 1987 abgewickelt, um ein rechtzeitiges Zusammentreten der neuen Verwaltungskörper zum

- 31 -

Beginn ihrer Amtsdauer zu ermöglichen. Im Zuge dieser Verfahren wurde in Anwendung des § 421 Abs.2 ASVG die auf die einzelnen Stellen entfallende Zahl von Versicherungsvertretern unter Bedachtnahme auf die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den den einzelnen entsendeberechtigten Stellen zugehörigen Gruppen von Dienstnehmern oder Dienstgebern festgesetzt und sind die im vorigen bereits zitierten Aufforderungen zur Entsendung an die einzelnen entsendeberechtigten Stellen ergangen.

Wären die Verfahren zur Bestellung der Versicherungsvertreter in die in Rede stehenden Verwaltungskörper für deren mit 1.1.1989 begonnene Amtsdauer aus irgendwelchen Gründen bisher nicht erfolgt - in diesem Falle hätten gemäß § 425 ASVG die alten Verwaltungskörper die Geschäfte weiterzuführen gehabt - so wären sie im Hinblick auf die Regelung über die Amtsdauer in gleicher Weise vorzunehmen, wie sie bereits durchgeführt wurden, somit also nach denselben Grundsätzen und unter Heranziehung desselben statistischen Materiales. Die Verwendung eines anderen Zahlenmateriales wäre im Hinblick auf die Regelung über die Amtsdauer (§ 425 ASVG) nicht gesetzeskonform.

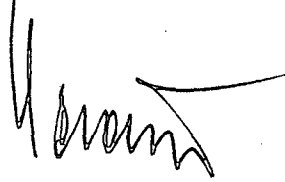
Die Aufteilung der Zahl der Versicherungsvertreter auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen würde daher derzeit vollkommen gleich aussehen.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird dazu noch festgehalten, daß eine fiktive Berechnung der am Tage der gegenständlichen Anfrage auf die einzelnen entsendeberechtigten Stellen entfallenden Zahl von Versicherungsvertretern in Ermangelung entsprechender statistischer Daten nicht durchführbar wäre. Die Erhebung des für den Vollzug des § 421 ASVG erforderlichen Zahlenmateriales bei den Versicherungsträgern ist mit einem verhältnismäßig großen

- 32 -

Verwaltungsaufwand verbunden. Sie erfolgt daher stets nur dann, wenn sie im Hinblick auf den jeweils bevorstehenden Ablauf der fünfjährigen Amtsperiode der Verwaltungskörper erforderlich ist; das war zuletzt im Jahre 1987. Eine neuerliche Erhebung wird somit für das Jahr 1992 erforderlich sein.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. G. ...', written over a horizontal line.